

Arbeitsauftrag und Kriterienkatalog für den Initiativenausschuss des Studierendenparlamentes der Universität Münster.

Hiermit gibt das Studierendenparlament der Universität Münster dem Initiativenausschuss den Auftrag zur Aufnahme seiner Arbeit.

Der Auftrag beinhaltet die formelle und inhaltliche Prüfung von Initiativen, Gruppierungen und Vereinen, welche in die Matrikel der Universität aufgenommen werden möchten.

- x Für die Ladung und Beschlussfähigkeit, sowie den Vorsitz und Öffentlichkeit, gelten analog die §§ 35 bis 38 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.
- x Das Ergebnis der Prüfung wird durch Abstimmung ermittelt und der Initiative vor Ort mitgeteilt und erklärt.
- x Das Ergebnis der Prüfung wird dem Studierendenparlament durch eine(n) Vertreter/in übertragen und erklärt.
- x Zur Übergabe der Arbeit in den nachfolgenden Initiativenausschuss wird ein Mitglied des vergangenen Ausschusses vom Präsidium des Studierendenparlamentes zur konstituierenden Sitzung eingeladen, um die Aufgaben und Arbeitsweisen des Ausschusses zu erläutern und offene Fragen klären zu können.

Bei der Prüfung einer Initiative ist zuvorderst die Einhaltung folgender **formaler Kriterien** zu beachten:

- x Der Ausschuss tagt zeitnah nach Beauftragung durch das Präsidium des Studierendenparlamentes.
- x Zur Aufnahme in die Matrikel muss sich die Initiative eine ordnungsgemäße Satzung gegeben haben, welche dem Initiativenausschuss zur Prüfung vorliegt. Näheres regelt Artikel 11 der Satzung der Universität Münster.
- x Die Vertreter/innen der Initiative werden zur jeweiligen Sitzung fristgerecht eingeladen. In dieser können sie ihr Anliegen persönlich vortragen und sollten für eventuell auftretende Nachfragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung stehen.

Bei der Prüfung einer Initiative ist zuvorderst die Einhaltung folgender **inhaltlicher Kriterien** zu beachten:

- x In Satzung und Gespräch soll die Bewahrung der demokratischen Grundwerte innerhalb der Arbeit der jeweiligen Initiative deutlich werden. So darf niemand aufgrund von Geschlecht, Herkunft oder Religion diskriminiert oder benachteiligt werden.
- x Die Initiative muss einem allgemeinnützigen Zwecke dienen. Sie verfolgt demnach eine freiwillige, nicht das Erzielen eines persönlichen materiellen Gewinns anstrebende, auf Förderung der Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit.
- x In Satzung oder Gespräch muss ein Bezug zur Universität Münster erkennbar sein.

Initiativen, welche eine **finanzielle Förderung** beantragen, werden nicht im Initiativenausschuss behandelt, sondern durch das Präsidium des Studierendenparlamentes direkt an den Haushaltsausschuss zur Prüfung weitergeleitet.

Münster, den 06.05.2009

Die Mitglieder des Initiativenausschusses